

Satzung unseres nicht eingetragenen Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein traegt den Namen Aschaffenburg Östrogen und Testosteron Enjoyment Klub.
Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt daher den Zusatz "n. e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist der des Schaffenburg e.V.
Dorfstr 1 63741 Aschaffenburg / Damm
3. Das Geschaeftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unabhaengig und ueberparteilich
5. Die Offizielle Abkuerzung des Vereinsnamen ist AbÖTEK n.e.V.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist Aufklaerung um Gesundheit von trans* Meschen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Regelmaessige Treffen
 - b) Bereitstellung von Informationsmedien zur Selbststudie

§3 Gemeinnuetzigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3.14 PI und andere Zahlen

Die folgenden Zahlenwerde werden zugewiesen:

- a. pi als 50 und
- b. e als 30 und
- c. i als bis zu 3 oder mehr

§4 Beginn der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsformen

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a) Unordentliche Mitglieder: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Ausserordentlichen Mitglieder: Diese unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht
 - c) Systemmitgliedschaft: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie kann mehrere Entitäten beinhalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, dieser erfolgt mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Monats, § 5 Absatz 2 gilt entsprechend,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Beschwerde zu Händen des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über den Ausschluss möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte,
 - c. mit dem Tod eines Mitglieds,
 - d. durch Auflösung und bei Insolvenz eines Mitglieds oder
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Verzug befindet.
2. Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor, wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter:
 - a) die Vorsitzende (auch Kadse)
 - b) die erste stellvertretende Vorsitzende (auch Katze)
 - c) die zweite und weitere stellvertretende Vorsitzenden (auch weitere Katzen / Kitties)
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein. Über die Zuordnung von Aufgaben und Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen entscheidet der Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand wird durch Einzelwahl von der Mitgliederversammlung oder nach vorläufigem Rücktritt (auch digital) für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl des Vorstands, auch mehrmals, ist zulässig und möglich. Steht jeweils nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Wahl, gewinnt diese Person ohne Wahl das Amt. Stehen mehrere Kandidatinnen für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Gewinn einer Wahl mit Antritt von mehr als einer Person muss die das Amt Gewinnende Person allen anderen teilnehmenden Kandidaten eine Miete oder vergleichbar ausgeben.
5. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. Anwesend sind Alle, die Mithören und Antworten können, eine physische Anwesenheit ist nicht nötig.

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat zwei und eine halbe Stimmen, die mit gleicher Wahl oder nicht abgegeben werden müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse (im folgenden Beschlüsse) sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern Personen zu unterzeichnen
9. Beschlüsse können im schriftlichen Tokenring, Sternverfahren oder gar nicht gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt durch Fernschreiber, E-Mail, Briefftaube oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in rein elektronischer Form als gewahrt.
10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Hormondosierungen bei Sonderfällen, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit oder des vermehrten Shitpostings zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bevorzugt mindestens einmal jährlich einzuberufen, falls dies nicht geschieht, wird die Person, die den Vorstand darauf hinweist mit einem kleinsten Topf voll Gold-Taler auf Vereinskosten beschenkt und darf die nächste MV auf Vereinskosten bis 20€ pro Person selbst gestalten, sollten dazu nicht genügend finanzielle Mittel bereit stehen, wird diese auf Kosten des hinweisenden Mitgliedes ausgerichtet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und ohne Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung auf dem Postwege oder per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der

Tag der Versammlung nicht mit eingerechnet werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl, Abberufung, Entlastung und Belastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushalts des nächsten Geschäftsjahres,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer (§ 11),
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 10) und Auflösung (§12) und
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen (§ 10) und die Auflösung des Vereins (§ 12) mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Wenn mindestens drei viertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einem Raum sind so kann dies als Mitgliederversammlung definiert werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigefügt waren.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von bis zu 24 Monaten bis zu drei Kassenprüferinnen wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die oberste existente der folgenden steuerbegünstigten Körperschaften.
 - a) AbÖTEK e.V.
 - b) rAinBows – Die LGBT*IQ Jugendinitiative in Aschaffenburg
 - c) Schaffenburg e.V.
 - d) Gesta e.V.Dieses Vermögen soll in Rewe-Einkaufstaschen oder Bargeld ausgezahlt werden.

Unterschrift Gründungsmitglieder